

Folge des Schismas vom J. 530 ein Verbot die Wahl des neuen Papstes bei Lebzeiten des alten vorzunehmen so wie allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der bei der Anstellung von Geistlichen zulässigen Sporteln erlässt¹, so konnten dergleichen Angelegenheiten freilich auch in früherer Zeit an den Senat gebracht und von ihm regulirt werden. Wahrscheinlich indess ist die Betheiligung jetzt eine directere gewesen und hat dabei der Vormann des Senats eine hervorragende Rolle gespielt; vielleicht ist die Publication der letzterwähnten Bestimmungen durch ihn erfolgt². Wie die erste Stelle, die dem Stadtpräfecten im Senat auch jetzt beigelegt wird³, sich zu der Stellung des *caput senatus* verhalten hat, lässt sich nicht ermitteln.

Ueber die speciell hauptstädtischen Beamten ist wenig zu bemerken. Prätur und Quästur sind durch die diocletianisch-constantinische Ordnung aus Reichsämtern in municipale verwandelt worden und als solche, wie von dieser schon bemerkt ward, bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts nachweisbar⁴, aber meines Wissens nicht aus der Periode der germanischen Könige. Dass der municipale Leiter der Volkslustbarkeiten, der *tribunus voluptatum*, wie bei dem Municipalwesen nachgewiesen werden wird (S. 495), jetzt ebenso in Rom auftritt wie in Mailand, legt die Frage nahe, ob nicht die prätorischen und quästorischen Spiele selbst damals weggefallen sind. Die Aemter selbst können darum immer noch fortbestanden haben; dass Cassiodor ihrer nicht gedenkt, kann Zufall sein, da ein besonderer Anlass dazu nicht vorlag.

Dass, nachdem der Hof und die Hofämter nach Ravenna übergesiedelt waren, in Rom ein *agens vices* des *praefectus praetorio* vom Rang des Illustrats (S. 463) und als Vertreter des *magister officiorum* ein *vicarius principis agentium in rebus* (S. 470) fungirten, ist bereits ausgeführt worden. Wenn die Kaiser, so lange sie in Rom residirten, den Bürgern die Spenden selber zu vertheilen pflegten, finden wir jetzt daselbst

1) Der kürzlich aufgefundene Act des Senats ist abgedruckt in diesem Archiv 11, 368; erwähnt wird er bei Cassiodor 9, 15. 16. 2) Die seltsame Fassung des eben genannten Beschlusses, dass unter der Ueberschrift *senatus amplissimus presbyteris, diaconis et universo clero* ein dritter zu diesen im Namen des Senats spricht (*in sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse*), erklärt sich eher, wenn der Act vom *prior senatus* als wenn er vom *praef. urbi* ausgeht. 3) Cassiodor var. 1, 42. 6, 4. 9, 7. Nov. Iust. 62. Dass in der Sitzung des J. 438, in welcher der theodosische Codex publicirt wird, der *praef. praet.* Faustus den Vorsitz führt und nicht der anwesende Stadtpräfect, habe ich in diesem Archiv 10, 584 dadurch zu erklären versucht, dass der Vorsitz dem höchsten anwesenden Beamten zukam; und dies scheint mir immer noch besser als den Faustus zum Senatshaupt zu machen. 4) Staatsrecht 2³, 238. 534.